

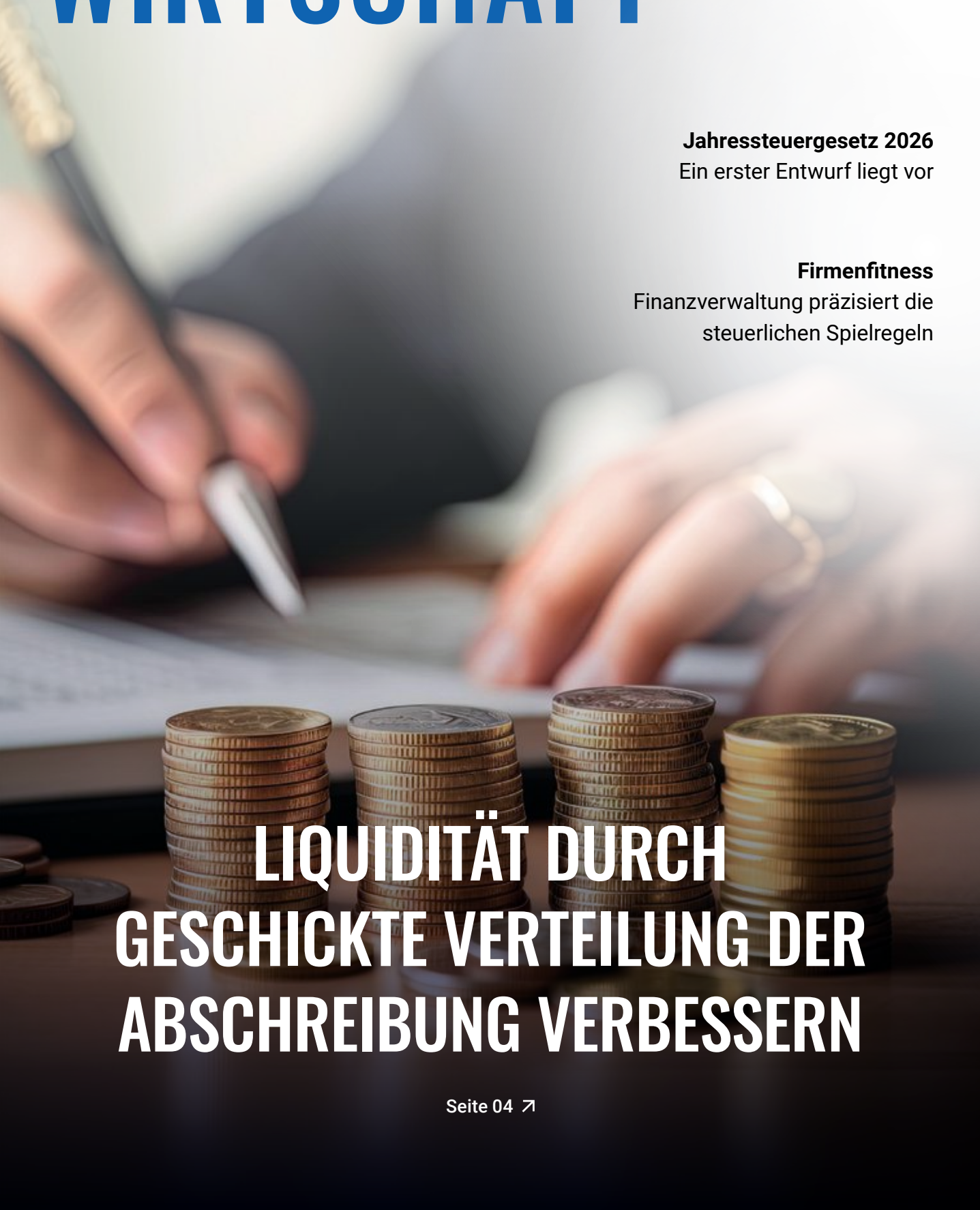
LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 08/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Jahressteuergesetz 2026
Ein erster Entwurf liegt vor

Firmenfitness
Finanzverwaltung präzisiert die
steuerlichen Spielregeln



**LIQUIDITÄT DURCH
GESCHICKTE VERTEILUNG DER
ABSCHREIBUNG VERBESSERN**

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE AUGUST BIS OKTOBER 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.09./12.10.	10.08./10.09./12.10.	10.08./10.09./12.10.	17.08.	20.08.
Ende Schonfrist bei Überweisung	14.09./15.10.	13.08./14.09./15.10.	13.08./14.09./15.10.	20.08.	20.08.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Vorstand: Harm Johannesen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühl, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: I am from Mykolayiv - stock.adobe.com, Seite 4: PaeGAG - stock.adobe.com, Seite 4: oka - stock.adobe.com, Seite 5: Jacob Lund - stock.adobe.com, Seite 7: Rawpixel.com - stock.adobe.com, Seite 8: pressmaster - stock.adobe.com, Seite 9: Christian Schwier - stock.adobe.com, Seite 10: Intach - stock.adobe.com, Seite 11: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|--|
| <p>04 Liquidität durch geschickte Verteilung der Abschreibung verbessern</p> <p>05 Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf liegt vor</p> <p>05 Betriebsveranstaltungen: Wann trotz Pauschalversteuerung Sozialabgaben drohen</p> <p>06 Neue Umsatzsteuerregeln für den Vertrieb von Mehrzweckgutscheinen</p> <p>06 Reverse Charge: Neues Bescheinigungsmuster für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen</p> <p>06 Bundesregierung plant neuen Sozialversicherungsstatus für Selbstständige</p> <p>06 Share Deals werden einfacher: Doppelbesteuerung im Grunderwerbsteuergesetz beseitigt</p> | <p>07 Firmenfitness: Finanzverwaltung präzisiert die steuerlichen Spielregeln</p> <p>08 Nießbrauchsverzicht: Steuerfalle bei der Hofnachfolge</p> <p>10 Häusliches Arbeitszimmer: Fehlende Aufzeichnungen kosten den Steuerabzug</p> <p>11 Minijobs: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann ab 1. Juli 2026 widerrufen werden</p> <p>11 Ausnahmsweise Sonderabschreibung trotz Abriss und Neubau</p> <p>11 Immobilienkauf: Wann Solar- und Photovoltaikanlagen Grunderwerbsteuer auslösen</p> |
|---|--|





LIQUIDITÄT DURCH GESCHICKTE VERTEILUNG DER ABSCHREIBUNG VERBESSERN

Zusätzlich zur regulären Abschreibung können kleine und mittlere Unternehmen mit der Sonderabschreibung den Gewinn mindern und damit die Liquidität schonen. Nachfolgend werden wichtige Aspekte vorgestellt.

Hintergrund: Durch die steuerrechtliche Sonderabschreibung können Unternehmen steuerliche Entlastungen zeitlich so vorziehen, dass sie diese zur Finanzierung der angeschafften Wirtschaftsgüter einsetzen und damit ihre Liquidität schonen können. Der Staat finanziert quasi Investitionen mit.

Beachten Sie: Es handelt sich nicht um eine echte Steuerersparnis, sondern um eine Steuerstundung. In späteren Jahren kehrt sich die Steuerentlastung durch eine niedrigere Abschreibung um, sie wird also in spätere Jahre verlagert.

Begünstigte Unternehmen und Wirtschaftsgüter

Die Sonderabschreibung ist zulässig, wenn der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Gewinngrenze von 200.000 EUR nicht überschreitet.

Anwendbar ist die Sonderabschreibung auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zu mindestens 90 % in einer inländischen Betriebsstätte betrieblich genutzt werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➤

JAHRESSTEUERGESETZ 2026: EIN ERSTER ENTWURF LIEGT VOR

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2026 einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht. Der 151 Seiten umfassende Entwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen zu rechnen ist. Ausgewählte Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Derzeitige Regelungen im Überblick

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und

organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln.

Die Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen. Demzufolge werden Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: WANN TROTZ PAUSCHALVERSTEUERUNG SOZIALABGABEN DROHEN

Die lohnsteuerliche Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen führt nicht automatisch zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Während Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer regelmäßig beitragspflichtig bleiben, kann bei Betriebsveranstaltungen eine Beitragsfreiheit nur unter bestimmten Voraussetzungen greifen. Arbeitgeber sollten insbesondere den Zeitpunkt der Pauschalversteuerung sorgfältig beachten, um Nachforderungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

NEUE UMSATZSTEUER- REGELN FÜR DEN VERTRIEB VON MEHR- ZWECKGUTSCHEINEN

Beim Verkauf von Mehrzweckgutscheinen kann auch für Vermittler Umsatzsteuer anfallen – selbst dann, wenn keine gesonderte Vergütung vereinbart wurde. Ein aktuelles BMF-Schreiben erläutert, wie die Vergütung in diesen Fällen zu ermitteln ist und welche umsatzsteuerlichen Folgen sich für Vertriebsketten ergeben.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

REVERSE CHARGE: NEUES BESCHEINIGUNGSMUSTER FÜR BAU- UND GEBÄUDE- REINIGUNGSLEISTUNGEN

Für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen gilt unter bestimmten Voraussetzungen das Reverse-Charge-Verfahren, bei dem der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Das Bundesfinanzministerium hat hierfür das Bescheinigungsmuster USt 1 TG aktualisiert.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

BUNDESREGIERUNG PLANT NEUEN SOZIAL- VERSICHERUNGSSTATUS FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Die Bundesregierung plant mit der „Neuen Selbstständigkeit“ einen zusätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Status. Ziel ist es, mehr Rechtssicherheit für Auftraggeber und Selbstständige zu schaffen, gleichzeitig soll jedoch eine Rentenversicherungspflicht eingeführt werden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

SHARE DEALS WERDEN EINFACHER: DOPPELBE- STEUERUNG IM GRUND- ERWERBSTEUERGESETZ BESEITIGT

Das 9. Steuerberatungsänderungsgesetz bringt wichtige Erleichterungen im Grunderwerbsteuerrecht. Künftig wird bei Share Deals eine Doppelbesteuerung bei zeitlich getrenntem Vertragsabschluss und Vollzug systematisch vermieden. Zudem werden Anzeigefristen verlängert und Verfahrensabläufe vereinfacht.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



FIRMENFITNESS

Finanzverwaltung präzisiert die steuerlichen Spielregeln

Die Firmenfitness-Konzepte in der Praxis

Bei den Firmen-Fitnessprogrammen handelt es sich um eine kostenpflichtige Zugangsberechtigung zu einer Vielzahl von Sport- und Gesundheitsangeboten verschiedener Anbieter, die die Arbeitnehmer nutzen können. In der Regel werden Trainingsmöglichkeiten in den Einrichtungen der Anbieter und die Teilnahme an Online-Kursen angeboten.

Firmenfitness-Konzept ohne Teilnehmer-Dokumentation

Bei einigen Anbietern wird der monatliche zu zahlende Arbeitgeberbeitrag aufgeteilt in Teilnahme-möglichkeit am Sportangebot und Teilnahmemöglichkeit an Online-Präventionskursen zu Themen wie Bewegung, Ernährung, Stressmanagement und Suchtprävention. Es wird aber nicht dokumentiert, welcher Arbeitnehmer an welchem Kurs teilgenommen hat und es werden auch keine Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

Einzelne Finanzämter haben in der Vergangenheit in Anrufungsauskünften nach § 42e EStG für diesen Anteil des Arbeitgeberbeitrags den Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 34 EStG in Höhe von 600 Euro jährlich angewendet.

Dies lässt die Finanzverwaltung nun nicht mehr zu, so z. B. das Bayerische Landesamt für Steuern. Aus folgenden Gründen: Durch die vertragliche Gestaltung ist keine tatsächliche Inanspruchnahme der Präventionskurse nachweisbar; und es ist auch keine Zuordnung zu einem Arbeitnehmer vorgesehen. Auch der im Dezember 2025 überarbeitete Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbands enthält einen Passus zu Online-Kursen, wonach auch für digitale Angebote eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen ist. Dies sei bei Firmenfitness-Programmen nicht gewährleistet.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



NISSBRAUCHSVERZICHT

Steuerfalle bei der Hofnachfolge

Die steuerbegünstigte Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht häufig eine nahezu steuerfreie Hofnachfolge. Ein aktuelles Urteil zeigt jedoch, dass spätere Änderungen unerwartet Schenkungsteuer auslösen können.

Steuerfreie Hofübergabe nicht automatisch dauerhaft gesichert

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen profitiert bei Schenkungen und Erbschaften von umfangreichen Begünstigungen. In vielen Fällen bleiben durch den 85-prozentigen Verschonungsabschlag und weitere Freibeträge selbst größere Betriebe vollständig steuerfrei.

In der Praxis übertragen Hofeigentümer ihren Betrieb häufig bereits zu Lebzeiten auf die nächste

Generation und behalten sich ein Nießbrauchsrecht vor. Dadurch können sie die Erträge weiterhin nutzen oder den Betrieb zunächst selbst bewirtschaften.

Verzicht auf Nießbrauch kann steuerpflichtig werden

Gibt die Übergeberin oder der Übergeber die Bewirtschaftung später auf und verzichtet auf den Nießbrauch, kann darin eine eigenständige Schenkung liegen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass für diesen Vorgang die Steuervergünstigungen für land- und forstwirtschaftliches Vermögen nicht gelten. Der aufgegebene Nießbrauch stellt nach Auffassung des Gerichts kein begünstigtes Landwirtschaftsvermögen dar.

Praxisbeispiel

Überträgt ein Landwirt seinen Hof auf die Tochter und behält sich ein Nießbrauchsrecht vor, bleibt die Übertragung häufig steuerfrei. Verzichtet er einige Jahre später auf den Nießbrauch, erhöht sich der Vermögenswert der Tochter erneut. Dieser Vorteil kann als steuerpflichtige Schenkung behandelt werden, obwohl die ursprüngliche Hofübergabe begünstigt war.

Verzicht auf bestehende Nießbrauchsrechte empfiehlt sich eine steuerliche Prüfung möglicher Alternativen. Je nach Einzelfall können angepasste Übergaberegelungen oder andere Nachfolgegestaltungen helfen, zusätzliche Schenkungsteuerbelastungen zu vermeiden.

Gestaltung frühzeitig prüfen

Das Urteil verdeutlicht, dass nicht nur die Betriebsübertragung selbst, sondern auch spätere Änderungen sorgfältig geplant werden sollten. Vor einem

Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:

[Zur Website](#) ➤





HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Fehlende Aufzeichnungen kosten den Steuerabzug

In einem Streitfall ging es um die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dabei hat der Bundesfinanzhof (BFH) die für solche Aufwendungen geltende Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert: Die Anforderungen sind zwingend einzuhalten. Ein Verstoß führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig sind.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erzielte im Streitjahr 2017 u. a. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Er bewohnte ein Eigenheim (bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss). Seine selbstständige Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek. Das Arbeitszimmer bildete den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Steuerpflichtige einen Verlust aus freiberuflicher Tätigkeit. Dem lagen die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugrunde. In der Folge kam es mit dem Finanzamt zum Streit über die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen.

Das Finanzgericht Hessen wies die vom Steuerpflichtigen eingelegte Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig sind, da er seine Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 S. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verletzt hat. Diese gelten, so das Finanzgericht, auch für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung. Die hiergegen eingelegte Revision war nun erfolglos.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



MINIJOBS: BEFREIUNG VON DER RENTENVER- SICHERUNGSPFLICHT KANN AB 1. JULI 2026 WIDERRUFEN WERDEN

Ab dem 1. Juli 2026 können Minijobber eine zuvor erklärte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig für die Zukunft widerrufen. Der Antrag ist beim Arbeitgeber einzureichen und wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat, sofern die Einzugsstelle nicht widerspricht. Bei mehreren Minijobs gilt der Widerruf einheitlich für alle Beschäftigungen. Arbeitgeber sollten die neuen Dokumentationspflichten beachten.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➤

AUSNAHMSWEISE SONDERABSCHREIBUNG TROTZ ABRISS UND NEUBAU

Wer für einen Neubau zunächst ein altes Gebäude abreißt, kann die Sonderabschreibung nach § 7b EStG grundsätzlich nicht nutzen. Nach einer internen Verfügung der Finanzverwaltung gibt es jedoch Ausnahmen. Entscheidend ist, ob der Neubau bereits beim Abriss konkret geplant war oder erst später entstand.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➤

IMMOBILIENKAUF: WANN SOLAR- UND PHOTOVOLTAIK- ANLAGEN GRUNDERWERB- STEUER AUSLÖSEN

Beim Immobilienkauf kann es für die Grunderwerbsteuer einen Unterschied machen, ob eine Solar- oder eine Photovoltaikanlage mitverkauft wird. Eine aktuelle Verfügung der Finanzverwaltung zeigt, welche Kaufpreisbestandteile steuerpflichtig sind und wann sie bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer außer Ansatz bleiben.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➤

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]



SHBB | 
DIGITAL GmbH